



Die Landeswahlleiterin | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom: 21.12.2010/
Mein Zeichen: IV 314 – 115.31.
Meine Nachricht vom: /

Hans-Jürgen Thiel
LandeswahlleiterS-H@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3044
Telefax: 0431 988-3047

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1780

Kiel, 21. Januar 2011

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG)
- Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des SSW
- Drs. 17/1047 (neu) -
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Neuwahlgesetz 2011)
- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 17/1070 (neu) -
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landeswahlgesetzes
- Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Drs. 17/1081 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2010, mit dem Sie mir Gelegenheit gegeben haben, zu den o. g. Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Ich nehme gerne diese Möglichkeit wahr.

Im Einzelnen möchte ich Folgendes ausführen:

I. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Landeswahlgesetzes

1. Anzahl der Wahlkreise

Als Hauptursache dafür, dass zur Landtagswahl 2009 in erheblichem Umfange Mehrsitze und in ihrer Folge Ausgleichsmandate entstanden sind, ist das derzeitige Verhältnis zwischen der Zahl der in den Wahlkreisen gewählten Abge-

ordneten und den aus den Landeslisten der Parteien gewählten Abgeordneten (40 unmittelbare Mandate = 58 % gegenüber 29 Listenmandaten = 42 %) anzusehen.

Bei Zugrundelegung des derzeitigen Systems einer Mehrheitswahl mit Verhältnisausgleich kann das Entstehen von Mehrsitzen mit der Folge deren Kompensierung durch Ausgleichsmandate theoretisch nie ausgeschlossen werden. Insofern kommt dem zahlenmäßigen Verhältnis von Direktmandaten und Listenmandaten eine entscheidende Bedeutung zu.

Auch das Landesverfassungsgericht trifft in seinem Urteil vom 30. August 2010 im Wahlprüfungsverfahren – Landesverfassungsgericht 1/10 - keine eigene Aussage zur Zahl der Wahlkreise, sondern bezieht sich vor allem auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages, wonach sich bei einem ausgeglichenen Verhältnis von in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten und den aus den Landeslisten gewählten Abgeordneten die Wahrscheinlichkeit für das Entstehen von Überhangmandaten senken ließe (vgl. Rz. 160 der Urteilsbegründung).

Die Gefahr des Entstehens von Mehrsitzen ist umso geringer, je niedriger die Zahl der Direktmandate im Verhältnis zur Zahl der (im Rahmen der Regelgröße des Landtags erworbenen) Listenmandate ist. Da sich ein künftiges Wahlergebnis und eine daraus folgende Sitzverteilung nicht vorhersagen lassen, kann als einziger konkreter Anknüpfungspunkt für eine Abschätzung, wie hoch die Wahrscheinlichkeit des Entstehens von Mehrsitzen ist, nur das zurückliegende Wahlergebnis betrachtet werden.

Zu der von den **GRÜNEN** und vom **SSW** nunmehr vorgeschlagenen Einteilung des Landes in **27** Wahlkreise ist anzumerken, dass unter der Annahme, dass sich die 27 Wahlkreisgewinne nahezu im gleichen Verhältnis zwischen CDU und SPD wie die Gewinne der 40 Wahlkreise aufteilen würden (40 WK: CDU: 34 (85 %); SPD: 6 (15 %); 27 WK: CDU 23 (85 %), SPD 4 (15 %), die Regelzahl von 69 Abgeordneten vermutlich bei der Einteilung des Landes in 27 Wahlkreise einzuhalten gewesen wäre.

Eine Reduzierung auf 27 Wahlkreise bei gleichzeitiger Beibehaltung der Regelzahl von 69 Abgeordneten bedeutet jedoch eine Abkehr von dem bisher für erforderlich gehaltenen Prinzip des Vorrangs der Mehrheitswahl gegenüber der Verhältniswahl, welcher sich auch in der übersteigenden Zahl der in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten ausdrückt. Zur verfassungsrechtlichen Bewertung dieser Frage hatte sich bereits der Wissenschaftliche Dienst des Landtages geäußert (Umdruck 17/1514).

Sowohl die **SPD** als auch die **CDU** und die **FDP** haben eine Wahlkreisreduzierung um 5 auf **35** Wahlkreise vorgeschlagen. Mit einer solchen Veränderung der Wahlkreiszahl kann die Gefahr, dass es aufgrund eines konkreten Wahlergebnisses zu Mehrsitzen mit der Folge der Vergabe von Ausgleichsmandaten kommen kann, zwar gemindert, aber nicht ausgeschlossen werden.

Unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Landtagswahl 2009 und der Annahme, dass sich die 35 Wahlkreisgewinne nahezu im gleichen Verhältnis zwischen CDU und SPD wie die Gewinne der 40 Wahlkreise aufgeteilt hätten (CDU: 30 WK (85 %); SPD: 5 WK (15 %) sowie ohne die Deckelung des Mehrsitzausgleichs wäre es zur Gesamtsitzzahl von 89 Abgeordneten gekommen. Über die 7 von der CDU erreichten Mehrsitze hinaus wären insgesamt 12 Ausgleichsmandate vergeben worden (5 SPD, 3 FDP, 2 GRÜNE, je 1 SSW und LINKE); ein zusätzliches Mandat aufgrund einer ansonsten geraden Sitzzahl (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 4 LWahlG) wäre an die GRÜNEN gegangen.

2. Toleranzgrenze für die Wahlkreisgröße

Zur Wahrung des Grundsatzes der Wahlrechtsgleichheit sind die Wahlkreise zur Landtagswahl so zu begrenzen, dass sie unter Berücksichtigung der in § 16 Abs. 2 LWahlG genannten Grundsätze möglichst gleiche Bevölkerungszahlen aufweisen (§ 16 Abs. 1 LWahlG). Nach der geltenden Regelung darf die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises dabei nicht mehr als 25 v. H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise abweichen.

Die Einhaltung dieser Bestimmung dient im Wesentlichen dazu, den Grundsatz der Chancengleichheit bei der Stimmabgabe zu verwirklichen. Wenn alle Wahlkreisgrößen in etwa dem Landesdurchschnitt entsprechen, haben die Erststimmen der Wählerinnen und Wähler einen ungefähr gleichen Erfolgswert. Von daher ist selbstverständlich der Versuch zu unternehmen, die tatsächliche Wahlkreisgröße an den „Idealwert“ (durchschnittliche Bevölkerungszahl aller Wahlkreise) soweit wie möglich heranzubringen.

Der Toleranzgrenze kommt in diesem Zusammenhang eine herausragende Bedeutung zu. Sie ist ein unverzichtbares Instrument zur Umsetzung der übrigen nach § 16 Abs. 2 LWahlG bei der Wahlkreiseinteilung zu beachtenden, bisher verfassungsrechtlich weder auf Landes- noch auf Bundesebene in Frage gestellten Kriterien:

- die Wahlkreise müssen ein zusammenhängendes Ganzes bilden,
- sie sollen im Hinblick auf die künftige Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein (Grundsatz der „Wahlkreiskontinuität“),
- Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden,
- örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.

In der Vergangenheit war es bei Wahlkreiseinteilungen zudem das Ziel, eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung des Landtages auch unter regionalen Aspekten zu erreichen. Die Toleranzgrenze ist deshalb auch erforderlich bei Überlegungen, ob im konkreten Fall eine Notwendigkeit der Durchschneidung von Amtsgrenzen besteht oder ob der nach Möglichkeit zu beachtenden Grundsatz der Wahrung der örtlichen Zusammenhänge Beachtung finden kann.

Sie ist zudem für die Einhaltung des Grundsatzes der Wahlkreiskontinuität von Bedeutung. Um nicht bereits zur nächsten Landtagswahl eine gerade erfolgte Wahlkreiseinteilung schon wieder verändern zu müssen, kann ein Wahlkreis nicht unter vollständiger Ausnutzung der gesetzlich höchstzulässigen Abweichung nach oben oder unten gebietlich abgegrenzt werden.

Schon bei 40 Wahlkreisen wurden diese Bemühungen durch die stark unterschiedliche Bevölkerungsdichte innerhalb der Regionen des Landes erschwert. In den weniger bevölkerungsstarken nördlichen Kreisen waren die dortigen Wahlkreise flächenmäßig tendenziell größer zu schneiden, um der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise des Landes in etwa zu entsprechen. Die Wahlkreise im südlichen Landesteil (insbesondere in den Kreisen Pinneberg und Stormarn) waren aufgrund ihrer Bevölkerungsdichte flächenmäßig wesentlich enger zu begrenzen.

Die für die Landtagswahl 2009 maßgebliche durchschnittliche Bevölkerungszahl aller Wahlkreise (bezogen auf den 31. 12. 2006) betrug **70 857**. Im nördlichen Landesteil wiesen exemplarisch die Wahlkreise 1 (Südtondern), 2 (Husum-Land) und 3 (Husum-Eiderstedt) sowie der Wahlkreis 6 (Schleswig-Nord) Abweichungen von mehr als 20 v. H. nach unten von der Wahlkreisdurchschnittsgröße auf. Im Süden Schleswig-Holsteins lagen die Wahlkreise 29 (Segeberg-West), 30 (Segeberg-Ost) und 31 (Norderstedt) hingegen mit ihren Einwohnerzahlen jeweils mehr als 20 v. H. über der Wahlkreisdurchschnittsgröße. Auch beim Wahlkreis 4 (Flensburg) wurde mit einer Abweichung von + 22,26 v. H. die gesetzliche Toleranzgrenze nahezu ausgenutzt, um das Gebiet der kreisfreien Stadt Flensburg vollständig einem Wahlkreis zuordnen zu können.

Trotzdem war es mit der derzeitigen Wahlkreiseinteilung gelungen, unter z. T. weitgehender Ausnutzung der Toleranzgrenze ganz überwiegend die Grenzen der Kreise und der kreisfreien Städte einzuhalten (Ausnahmen: Gemeinden Bosau, Boostedt und Tangstedt). Eine weitestgehende Einhaltung der Kreisgrenzen wurde bisher auch seitens der Parteien für notwendig erachtet, weil dieses auch im organisatorischen Zusammenhang mit den innerparteilichen gebietlichen (kreisverbandlichen) Strukturen in Bezug auf die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die einzelnen Wahlkreise in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Parteien steht.

Eine Reduzierung der Toleranzgrenze würde den Spielraum des Wahlkreisausschusses für eine Wahlkreiseinteilung unter Beachtung der in § 16 Abs. 2 LWahlG aufgeführten Grundsätze noch weiter einschränken. Demgegenüber kann nicht verlässlich geschätzt werden, ob und in welchem Umfang eine Reduzierung der Toleranzgrenze zukünftig das Entstehen von Mehrsitzen verhindert bzw. unwahrscheinlicher macht. Ausschlaggebend sind hier vielmehr die konkreten Erst- und Zweitstimmenergebnisse.

Bei einer von den **GRÜNEN** und vom **SSW** vorgeschlagenen Einteilung des Landes in 27 Wahlkreise und Herabsetzung der Toleranzgrenze für die Abweichung der Einwohnerzahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Ein-

wohnerzahl aller Wahlkreise auf 15 v. H. würde die Durchschnittsgröße eines Wahlkreises (bezogen auf die Bevölkerungszahl per 31.12.2009) 104.890 Einwohnerinnen/Einwohner betragen; die zulässige Abweichungsgröße läge zwischen 120.623 und 89.156 Einwohnerinnen/Einwohner.

Im Falle der sowohl von der **SPD** als auch von der **CDU** und der **FDP** vorgeschlagenen 35 Wahlkreise und der Herabsetzung der Toleranzgrenze für die Abweichung der Einwohnerzahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlkreise auf 20 v. H. würde die Durchschnittsgröße eines Wahlkreises (bezogen auf die Bevölkerungszahl per 31. 12. 2009) 80.915 Einwohnerinnen/Einwohner betragen; die zulässige Abweichungsgröße läge zwischen 97.098 und 64.732 Einwohnerinnen/Einwohner.

Bei einer Reduzierung der Zahl der Wahlkreise – unabhängig vom Umfang der Reduzierung – würde es nach meiner kursorischen Betrachtung unvermeidlich sein, die politischen Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte gegenüber der geltenden Einteilung in 40 Wahlkreise häufiger als bisher zu durchschneiden.

3. Deckelung des Mehrsitzausgleichs

Eine Streichung der in § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG enthaltenen Begrenzungsvorschrift bei der Weiterrechnung des Verhältnisausgleichs im Falle entstandener Mehrsitze, wie sie in allen Gesetzentwürfen vorgesehen ist, bedeutet im Ergebnis eine bessere Durchsetzung des bei der Verhältniswahl geltenden Grundsatzes der Erfolgswertgleichheit der Stimmen.

Demgegenüber steht die Streichung der Deckelung des Mehrsitzausgleichs im Widerspruch zu den vom Landesverfassungsgericht angesprochenen Möglichkeiten, Mehrsitze und Ausgleichsmandate weitgehend zu vermeiden und dadurch zum Erreichen der festgelegten Regelgröße des Landtages zu kommen.

Denn in welchem Umfang bei künftigen Wahlen trotz der Veränderung des Wahlrechts entstandene Mehrsitze auszugleichen sind, lässt sich nicht abschätzen. Vielmehr kommt es auf das konkrete Wahlergebnis und hier insbesondere auf die Verteilung der Höchstzahlen auf die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien an. Bereits geringfügige Verschiebungen in den absoluten Zweitstimmenzahlen können Veränderungen in der Reihenfolge der auf die Parteien entfallenden Höchstzahlen auslösen und sind somit dafür verantwortlich, ob z. B. ein Mehrsitz bereits durch den nächstfolgenden oder den übernächsten bzw. erst durch einen noch später folgenden weiteren Sitz gedeckt ist.

Insofern kann auch nicht unterstellt werden, dass es bei nur sehr wenigen entstandenen Mehrsitzen nicht zu einer weiteren Vergrößerung des Landtages gegenüber einer Mandatsberechnung unter Beibehaltung der Deckelung kommen wird.

4. Berechnungsverfahren zum Verhältnisausgleich

Das Landesverfassungsgericht hatte in der Urteilsbegründung zum Wahlprüfungsverfahren dargelegt, dass sich das in § 3 Abs. 5 LWahlG für den Verhältnisausgleich vorgeschriebene Berechnungsverfahren nach d'Hondt unter dem Gesichtspunkt der Erfolgswertgleichheit als augenfällig problematisch erwiesen habe. Es habe im reinen Verhältnisausgleich zu einem Stimmenunterschied von bis zu 2.847,08 Zweitstimmen geführt, den die einzelnen Parteien für einen weiteren Landtagsitz erringen mussten (Rz. 146, s. auch Rz. 137 und 138).

Bei Anwendung des von den **GRÜNEN** und vom **SSW** vorgeschlagenen Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers (in seiner Ausprägung als Höchstzahlverfahren) zur Landtagswahl 2009 und bei Anwendung der Deckelungsvorschrift zum Mehrsitzausgleich (§ 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG) hätten dem Landtag ebenfalls 95 Abgeordnete angehört. Bei der CDU wären bei einem (verhältnismäßigen) Sitzanteil von 30 Mandaten 4 ungedeckte Mehrsitze entstanden; die Partei DIE LINKE hätte infolge der Weiterrechnung des Verhältnisausgleichs noch ein reguläres 6. Mandat hinzugewonnen. Der Vergabe eines zusätzlichen Sitzes wegen gerader Mandatszähl (§ 3 Abs. 5 Satz 4 LWahlG) hätte es nicht bedurft.

Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers wäre aber die mathematisch unvermeidbare Differenz zwischen der größten und der kleinsten benötigten Zweitstimmenzahl zur Erreichung eines Mandats (Marge) innerhalb des Proporztes mit 1.464,59 Stimmen erheblich kleiner gewesen, als bei d'Hondt (2.847,08 Stimmen). Unter Einbeziehung der entstandenen ungedeckten Mehrsitze hätte die Marge bei Anwendung des Verfahrens nach **Sainte-Laguë/Schepers** nur 2.554,34 Stimmen betragen, während es bei d'Hondt zu einer Marge von 4.282,79 Stimmen gekommen ist.

Im Falle der Außerachtlassung der Deckelungsvorschrift zum Mehrsitzausgleich hätten sich die Ergebnisse beider Berechnungsverfahren zur Mandatsverteilung nur marginal unterschieden:

- Der Vollaussgleich nach **d'Hondt** hätte **101** Abgeordnete insgesamt ergeben, wobei auf die CDU 34, auf die SPD 28, auf die FDP 16, auf die GRÜNEN 13, auf den SSW 4 und auf die LINKE 6 Mandate entfallen wären.
- Die Berechnung nach **Sainte-Laguë/Schepers** hätte ebenfalls zu **101** Abgeordneten geführt, wobei die SPD ein Mandat weniger und die LINKE ein Mandat mehr erhalten hätte.

Letztlich ist festzustellen, dass im Rahmen des Verhältniswahlrechts kein Verteilungsverfahren imstande ist, die absolute Erfolgswertgleichheit zu erreichen, da immer Reststimmen unberücksichtigt bleiben. Vor diesem Hintergrund hat es das Bundesverfassungsgericht bisher der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, für welches Mandatszuteilungsverfahren er sich entscheiden will. Ihm sei bei der Ausgestaltung seines Wahlrechts ein weiterer Entscheidungsspielraum eingeräumt (vgl. BVerfGE 95, 335, 354).

5. Herabsetzung des Wahlalters

Die von der **SPD** vorgeschlagene Senkung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht zu Landtagswahlen auf 16 Jahre würde bedeuten, dass durch die Hinzunahme der 16- und 17-jährigen Jugendlichen der Kreis der Wahlberechtigten um ca. 60.700 Personen ansteigt.

Das Wahlrecht zur Landtagswahl schließt auch das Stimmrecht bei Volksentscheiden sowie die Beteiligung an Volkinitiativen und Volksbegehren auf Landesebene ein. Letztlich ist das Wahlalter auch entscheidend für die Beurteilung der Frage, wer berechtigt ist, als Parteimitglied an den Delegiertenwahlen sowie der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landtagswahl stimmberechtigt teilzunehmen.

In allen anderen Ländern - mit Ausnahme allein des Stadtstaates Bremen - gilt nach wie vor hinsichtlich des aktiven Wahlrechts zu Landtagswahlen die Altersgrenze von 18 Jahren.

II. Zu den vorgeschlagenen Änderungen der Landesverfassung

1. Streichung der (Regel-)Zahl der Abgeordneten aus Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf der **SPD** sieht, ebenso wie der Gesetzentwurf der **CDU** und der **FDP**, die Streichung der (Regel-) Zahl der Abgeordneten aus Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung vor. Mit dieser Streichung würde in verfassungsrechtlich zulässiger Weise dauerhaft ausgeschlossen, dass der bei der vergangenen Wahl aufgetretene und vom Landesverfassungsgericht beanstandete Konflikt zwischen der verfassungsmäßig festgelegten (Regel-) Zahl der Abgeordnetenzahl einerseits und der unter Berücksichtigung der Überhang- und Ausgleichsmandate tatsächlich entstehenden Abgeordnetenzahl in Zukunft erneut auftreten könnte. Sowohl das Grundgesetz als auch die Verfassungen der überwiegenden Zahl der Länder enthalten ebenfalls keine näheren Regelungen zur Parlamentsgröße. Es erscheint daher die ausschließlich einfachgesetzliche Regelung zur Größe des Landtages in § 1 Abs. 1 LWahlG als ausreichend.

Der Gesetzentwurf der **GRÜNEN** und des **SSW** verzichtet auf eine solche Verfassungsänderung. Er sieht vielmehr die Auflösung des vom Landesverfassungsgericht aufgezeigten Konflikts in der Weise vor, dass unter Beibehaltung der Regelzahl von 69 Abgeordneten die Zahl der Wahlkreise auf 27 reduziert wird. Dem dürfte die oben unter Ziffer I. 1. bereits dargestellte Berechnung zugrunde liegen, wonach die Regelzahl von 69 Abgeordneten bei der Einteilung des Landes in 27 Wahlkreise vermutlich einzuhalten gewesen wäre, wenn das Zweitstimmenergebnis von der Landtagswahl 2009 zugrunde gelegt würde und sich die 27 Wahlkreisgewinne nahezu im gleichen Verhältnis zwischen CDU und SPD wie die Gewinne der 40 Wahlkreise aufteilen würden.

Es ist fraglich, ob nicht selbst bei einer Reduzierung auf 27 Wahlkreise noch ein verfassungsrechtliches Restrisiko bestehen bleibt, dass die in der Landesverfassung festgelegte Regelzahl von 69 Abgeordneten auch zukünftig noch in einer den vom Landesverfassungsgericht formulierten hohen Anforderungen nicht genügenden Weise überschritten werden könnte. Um insoweit jedes Risiko auszuschließen, könnte es angezeigt sein, auch eine Reduzierung auf 27 Wahlkreise noch zusätzlich durch eine Streichung der (Regel-)Zahl der Abgeordneten aus Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung zu flankieren.

2. Festlegung des Termins der nächsten Landtagswahl auf den 13. November 2011 in Artikel 13 Abs. 5 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf der **SPD** sieht vor, den Wahltag zur 18. Wahlperiode des Landtags in Artikel 13 Abs. 5 der Landesverfassung auf den 13. November 2011 festzulegen.

Die Festlegung eines konkreten Wahltermins in der Landesverfassung ist verfassungsrechtlich zweifelsfrei zulässig. Ich halte eine solche Festlegung im Hinblick auf die kommende Landtagswahl jedoch nicht für verfassungsrechtlich erforderlich:

Das Landesverfassungsgericht hatte im Urteil zum Wahlprüfungsverfahren mit der Festlegung, spätestens zum 30. September 2012 eine Neuwahl herbeizuführen, die Legislaturperiode des 17. Landtages zeitlich beschränkt. Eine eindeutige Aussage darüber, ob es noch eines weiteren Verfahrens bedürfe, die Wahlperiode formal zu beenden und auf welche Weise dieses zu geschehen hätte, hat das Gericht aber nicht getroffen. Damit hat es meines Erachtens die ansonsten 5 Jahre dauernde Wahlperiode des Landtages bereits unmittelbar verkürzt, ohne dass es insoweit noch einer (ggf. auch nur ergänzenden) gesetzgeberischen Handlung bedarf (s. Rz. 173 der Urteilsbegründung).

Ein Anhaltspunkt hierfür ist auch die Passage im Urteilstenor zum Wahlprüfungsverfahren („Spätestens zum 30. September 2012 ist eine Neuwahl herbeizuführen“). Das Urteil dürfte insofern den Art. 13 Abs. 1 Satz 2 LV („die Neuwahl findet frühestens 58, spätestens 60 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt“) für diese Fallkonstellation - vergleichbar dem Fall der Wiederholungswahl nach § 46 LWahlG - außer Kraft setzen und durch die o. g. Anordnung modifizieren.

Aus den Ausführungen in Rz. 173 der Urteilsbegründung kann letztlich sogar der Schluss gezogen werden, dass das Landesverfassungsgericht das Erfordernis gesehen hat, außerhalb und unabhängig von den verfassungsmäßigen Rechten des Ministerpräsidenten und des Landtags einen solchen Weg zur Verfügung zu stellen, um Raum für ein ordnungsgemäßes Verfahren zu geben. So wird in der Urteilsbegründung unter Rz. 178 ausgeführt, dass die am 30. September 2012 endende Frist „notwendig, aber auch ausreichend“ sei, „um den Landtag in die Lage zu versetzen, das Landeswahlgesetz zu ändern und die für die Vorbereitung einer Neuwahl erforderlichen Maßnahmen zu treffen“.

In Rz. 180 der Urteilsbegründung spricht das Landesverfassungsgericht wiederum davon, dass diese Frist auch im Hinblick auf eine voraussichtliche Neueinteilung der Wahlkreise ausreichend, als äußerste Frist aber auch geboten sei.“

Damit besteht meiner Auffassung nach auch die Möglichkeit, dass die Landesregierung gemäß § 4 LWahlG unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Fristsetzung den Wahltag bestimmt.

Allerdings darf die vom Landesverfassungsgericht für den Wahltermin vorgegebene Frist nicht einseitig dahin verstanden werden, dass die Landtagswahl nur in zeitlicher Nähe zum 30. September 2012 stattzufinden hat. Vielmehr handelt es sich hierbei um die äußerste Frist, die auch einen früheren Wahltermin nicht ausschließt. Dies folgt schon aus der Sprachlogik des Begriffs. Nach den Entscheidungsgründen soll die Wahlperiode nicht länger andauern, als es für die Herstellung eines verfassungsgemäßen Wahlrechts und die ordnungsgemäße Vorbereitung der Neuwahl notwendig ist.

Das Urteil räumt der Landesregierung mit dem oben beschriebenen Weg sowohl in zeitlicher, als auch in inhaltlicher Hinsicht einen Spielraum für die Festlegung des Wahltags ein. Sie hat aber den vom Landesverfassungsgericht genannten spätestmöglichen Termin zu beachten. Die den Wahltag festlegende Kabinettsentscheidung wiederum sollte allerdings so rechtzeitig erfolgen, dass sowohl den Parteien als auch der Wahlorganisation eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Neuwahl zur Verfügung steht. In diesem Falle gelten für die Wahldurchführung die „normalen“ Fristen und Termine des LWahlG.

Zu dem von der **SPD** vorgeschlagenen Wahltermin selbst ist Folgendes anzumerken:

Unter der Annahme, dass die Verabschiedung der Änderung des Landeswahlgesetzes in der Tagung des Landtages vom 23. bis 25. März 2011 erfolgt und nach Beschlussfassung durch den Wahlkreisausschuss die neue Wahlkreiseinteilung Ende Mai 2011 bekannt gemacht wird (die Osterferien in Schleswig-Holstein dauern vom 15. bis 30. April 2011), verbliebe den Parteien für ihre Delegiertenwahlen und ihre Bewerberaufstellungen, für die Einreichung ihrer Kreiswahlvorschläge und Landeslisten sowie für das sich ggf. anschließende Mängelbeseitigungsverfahren rd. 4 Monate. Einreichungsschluss für Wahlvorschläge wäre der 26. September 2011, die Zulassungsentscheidungen der Wahlausschüsse würden am 30. September 2011 zu treffen sein. Die Herbstferien in Schleswig-Holstein dauern vom 10. bis 22. Oktober 2011.

Der neu gewählte Landtag müsste sich spätestens am 13. Dezember 2011 konstituieren.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Jahr der Volkstrauertag auf den 13. November fällt. In der Vergangenheit sind die geschützten „stillen Feiertage“, zu denen auch der Volkstrauertag gehört (vgl. § 6 Abs. 1 des Gesetzes

über Sonn- und Feiertage) bei Überlegungen zur Bestimmung eines Wahltages stets außer Betracht geblieben. Aus diesem Grund dürfte der 13. November 2011, ebenso wie der 20. November 2011 (Totensonntag), für eine Landtagswahl nicht in Betracht kommen.

Für weitergehende mündliche Ausführungen sowie für eine Diskussion im Rahmen der Ausschussberatungen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Söller-Winkler'.

Manuela Söller-Winkler